

# Rechtskultur dank EU-Datenschutz?

In den letzten Wochen hatten wir dank des Cambridge Analytica Skandals und der daraus resultierenden „Redseligkeit“ von Mark Zuckerberg Gelegenheit, ganz erstaunliche Einblicke in den Gefühlszustand und die Weltsicht des Facebook-Chefs zu erlangen. So teilte uns Zuckerberg in einem Vox-Interview unter anderem mit, die aktuellen Datenschutzprobleme hätten ihren Grund darin, dass Facebook zu idealistisch gewesen sei und sich zu sehr auf die positiven Aspekte der Vernetzung von Menschen konzentriert habe. Als hätten wir es nicht schon immer gewusst: Facebook will nur Gutes, allein die Welt ist schlecht. Bei seiner Anhörung vor dem amerikanischen Kongress ließ sich Zuckerberg dann sogar zu der Aussage hinreißen, dass er die europäische Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich begrüße und die neuen Regelungen gutheiße. Das freut uns. Es überrascht uns allerdings auch etwas, sind doch die Regelungen, wie sie die DS-GVO für Facebook vorsieht, nicht alle so „neu“, sondern teilweise auch schon aus der bisherigen Datenschutz-Richtlinie bekannt – ohne dass Facebook bislang irgendeine Notwendigkeit verspürt hätte, diese Regelungen umzusetzen.

Im Folgenden stellen wir die Beiträge dieses Hefts vor und hoffen, dass nicht nur die Giganten der digitalen Welt, sondern auch die Geheimdienste, die gleichermaßen und in Zusammenarbeit den Bürger zum Objekt entgrenzter Datenverarbeitung machen, den europäischen Datenschutz zur Kenntnis nehmen. Marie-Theres Tinnefeld hebt zum europäischen Kulturerbejahr 2018 den Datenschutz als europäische Rechtskultur hervor. Robert Rothmann und Benedikt Buchner stellen die Ergebnisse einer aktuellen Facebook-Studie vor, wonach lediglich ein Prozent der befragten Facebook-Nutzer tatsächlich in allen Fällen weiß, in welche Arten der Datenverarbeitung sie (unwirsam) eingewilligt haben, und lediglich drei Prozent der Befragten den ihnen vorgelegten Klauseln bei Kenntnis auch tatsächlich zugestimmt hätten. Die Zukunft wird zeigen, ob und inwieweit sich an diesen Transparenz- und Autonomiedefiziten unter der DS-GVO etwas verbessern wird. Einen Beitrag dazu können sicherlich die sog. Betroffenenrechte, die Rechte des „data subject“ (so die treffendere englische Bezeichnung), leisten, die durch die DS-GVO eine Stärkung erfahren. Thomas Petri rückt in seinen Ausführungen das Transparenzgebot ins Zentrum der Betroffenenrechte und stellt insbesondere auch klar, dass eine Beschränkung dieser Betroffenenrechte nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig ist. Eine Diskussion, die einem dank DS-GVO gerade im Verhältnis zu US-amerikanischen Diensteanbietern künftig erspart bleiben wird, ist die über das anwendbare Datenschutzrecht. Alexander Golland beschäftigt sich in seinem Beitrag mit dem räumlichen Anwendungsbereich der DS-GVO, wobei der Autor den Fokus auf das – neben dem Marktortprinzip relativ wenig beachtete – Niederlassungsprinzip legt.

Thilo Weichert greift in seinem Beitrag zu forensischen DNA-Analysen den aktuellen Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts auf, der u.a. die Möglichkeit einer präventiven DNA-Analyse sowie die Zulassung der DNA-Phänotyp-Untersuchung vorsieht. Weichert kritisiert diese Regelungsansätze zu Recht nicht nur vor dem Hintergrund des europäischen Rechtsrahmens, sondern auch mit Blick auf den Umgang mit wissenschaftlichen Fakten zur DNA-Phänotypisierung. Dennis-Kenji Kipker und Mattea Stelter behandeln den Datenschutz unter der neuen europäischen Finanzmarktrichtlinie MiFID II und kritisieren insoweit vor allem die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen. Maximilian Gerhold stellt die französische Datenschutzbehörde CNIL vor, die in diesem Jahr ihren 40. Geburtstag feiert. Sie kann in ihrer Ausgestaltung durchaus auch positive Anregungen für das organisatorische Verständnis der Aufsichtsbehörden in Deutschland liefern. Mit dem Beitrag von Mbiki Msumi schließlich wird der europäische Rechtsraum verlassen und am Beispiel von Tansania aufgezeigt, dass die rechtliche Regulierung von eHealth nicht nur hierzulande, sondern auch in Afrika eine große und aktuelle Herausforderung ist.

Zwei Beiträge in den Rubriken Forum und Good Practice runden das Heft ab. Thomas Köhler benennt in seinem Beitrag eine Vielzahl von Datenschutz-Herausforderungen und -Risiken, die mit dem vernetzten Kfz einhergehen. Und Sebastian Pfrang zeigt auf, dass und warum Arbeitgeber auch bei der Verarbeitung von nicht-dateimäßig erfassten Daten von Beschäftigten datenschutzrechtlich auf der Hut sein müssen.